

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 15. Juni 1990

130. Stück

301. Verordnung: Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen
302. Verordnung: 77. Änderung der Arzntaxe

301. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 17. Mai 1990 über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Verwendung, die Herstellung und das Inverkehrsetzen vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe unabhängig davon, ob sie als Reinstoffe, als Zubereitungen mehrerer vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder in Zubereitungen mit anderen Stoffen vorliegen.

Verbote und Beschränkungen

§ 2. (1) Die Verwendung vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe ist ab 1. Jänner 1991 verboten, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.

(2) Die Verwendung vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe ist für folgende Zwecke ab den jeweils angegebenen Zeitpunkten verboten:

1. als Reinigungsmittel für Bekleidung und Textilien ab 1. Jänner 1995;
2. zur Entfettung, Reinigung und Trocknung von Abtastköpfen, Scannern, magnetbandführenden Elementen, bauteilbestückte Leiterplatten, Glasdurchführungen für elektronische Bauteile, mechanischen Bauteilen mit Fertigungstoleranzen unter 1 µm, geschliffenen Kristall- und Glasteilen und von Gleitlagern vor der Hochvakuumbeschichtung sowie als Verdünnungsmittel bei der Magnetspurvermessung ab 1. Jänner 1994;

3. zur Entfettung, Reinigung und Trocknung in anderen Fällen als den in Z 1 und 2 genannten ab 1. Jänner 1992;
4. als Medium zur Wärmeübertragung in Kühl-, Wärme- und anderen Klimageräten mit einer Gesamtfüllmasse an Wärmeüberträgermedien von höchstens 1 kg, in Fahrzeugklimaanlagen mit einer Gesamtfüllmasse von höchstens 2 kg, in Fahrzeugkühlanlagen mit einer Gesamtfüllmasse von höchstens 4 kg sowie in Hochtemperatur-Wärmepumpen mit einer Kondensationstemperatur über 55 °C und in Tieftemperatur- und Schockkühlanlagen mit einer Verdampfungstemperatur unter -25 °C ab 1. Jänner 1994, wenn die Anlagen oder Geräte nicht vor diesem Zeitpunkt im Inland hergestellt oder eingeführt worden sind (Abs. 4);
5. als Medium zur Wärmeübertragung in nicht unter Z 4 fallenden Kühl-, Wärme- und anderen Klimaanlagen und -geräten ab 1. Jänner 1992, wenn die Anlagen oder Geräte nicht vor diesem Zeitpunkt im Inland hergestellt oder eingeführt worden sind (Abs. 4);
6. zur Herstellung von Schaumstoffen (Polyurethan-Hartschäumen, Polyurethan-Weichschäumen, extrudierten Polystyrol-Schäumen und sonstigen) ab 1. Jänner 1993.

(3) Zur Herstellung von Polyurethan-Hartschäumen dürfen vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1992 nur in beschränkten Mengen nach Maßgabe der Anlage verwendet werden. Aus dem Diagramm in der Anlage ergeben sich die maximal zulässigen Masseanteile an vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Ausgangszusammensetzung in Abhängigkeit von der Dichte des Polyurethan-Hartschaums. %

(4) Als Medium zur Wärmeübertragung in Kühl-, Wärme- und anderen Klimaanlagen und -geräten, die vor den in Abs. 2 Z 4 und 5 jeweils genannten Zeitpunkten im Inland hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen vollhalogenierte Fluorchlor-

kohlenwasserstoffe weiterhin verwendet werden, wenn ein Umbau zur Verwendung anderer Wärmeüberträger technisch nicht möglich ist oder der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zur erzielbaren Gefahrenminderung steht.

§ 3. (1) Die Herstellung und das Inverkehrsetzen von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen ist ab 1. Jänner 1991, für die in § 2 Abs. 2 genannten Verwendungszwecke ab den dort jeweils angegebenen Zeitpunkten, verboten. Für die Instandhaltung von Kühl-, Wärme- und anderen Klimaanlageanlagen und -geräten, die vor den in § 2 Abs. 2 Z 4 und 5 jeweils genannten Zeitpunkten im Inland hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe in dem hierfür erforderlichen Ausmaß jedoch weiterhin hergestellt und in Verkehr gesetzt werden.

(2) Das Inverkehrsetzen von Schaumstoffen, zu deren Herstellung vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwendet wurden, durch Hersteller und Importeure ist ab 1. Jänner 1993 verboten. Polyurethan-Hartschäume dürfen durch Hersteller und Importeure ab 1. Jänner 1991 nicht in Verkehr gesetzt werden, wenn bei ihrer Herstellung die in der Anlage festgelegte Mengenbeschränkung für die Verwendung von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen überschritten wurde.

(3) Das Inverkehrsetzen von Fertigwaren, die als Bestandteile einem Verbot gemäß Abs. 2 unterliegende Schaumstoffe enthalten, durch Hersteller und Importeure ist ab 1. Jänner 1994 verboten.

Ausnahmen

§ 4. (1) Von den Verboten der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens ausgenommen sind vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, soweit ihre Verwendung

1. für medizinische Zwecke oder
2. aus technischen Gründen für bestimmte, in § 2 Abs. 2 Z 2, 4 und 6 genannte Zwecke erforderlich ist und ein Ersatz durch andere Stoffe, deren Herstellung, Verwendung und Beseitigung das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt nicht oder nur in geringerem Maße gefährden, oder durch andere Verfahren nach dem Stand der Technik nicht möglich ist.

(2) Hersteller und Importeure von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen haben das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vor der Herstellung oder der Einfuhr durch ein Gutachten einer nach den hierfür in Betracht

kommenden Rechtsvorschriften befugten Person oder Stelle bestätigen zu lassen und eine Abschrift des Gutachtens dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen. Das Gutachten darf zum Zeitpunkt des Einlangens beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht älter als sechs Monate sein; in dem Gutachten ist zu begründen, warum ein Ersatz der vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer bestimmten, zwei Jahre nicht übersteigenden Frist nicht möglich ist. Nach Ablauf der Frist ist das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls durch ein neuerliches Gutachten darzulegen.

(3) Legt ein Verwender der vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein dem Abs. 2 entsprechendes Gutachten vor, so entfällt die Vorlagepflicht des Herstellers oder Importeurs im Umfang der durch das Gutachten erbrachten Bestätigung.

§ 5. Von den Verboten des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 ausgenommen sind

1. vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die als Treibgas in Druckgaspackungen verwendet werden oder zu dieser Verwendung bestimmt sind, soweit das Inverkehrsetzen solcher Druckgaspackungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 10. Jänner 1989, BGBl. Nr. 55, weiterhin zulässig ist, und
2. vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Mengen als Standards oder für Analysenzwecke verwendet werden oder zu dieser Verwendung bestimmt sind.

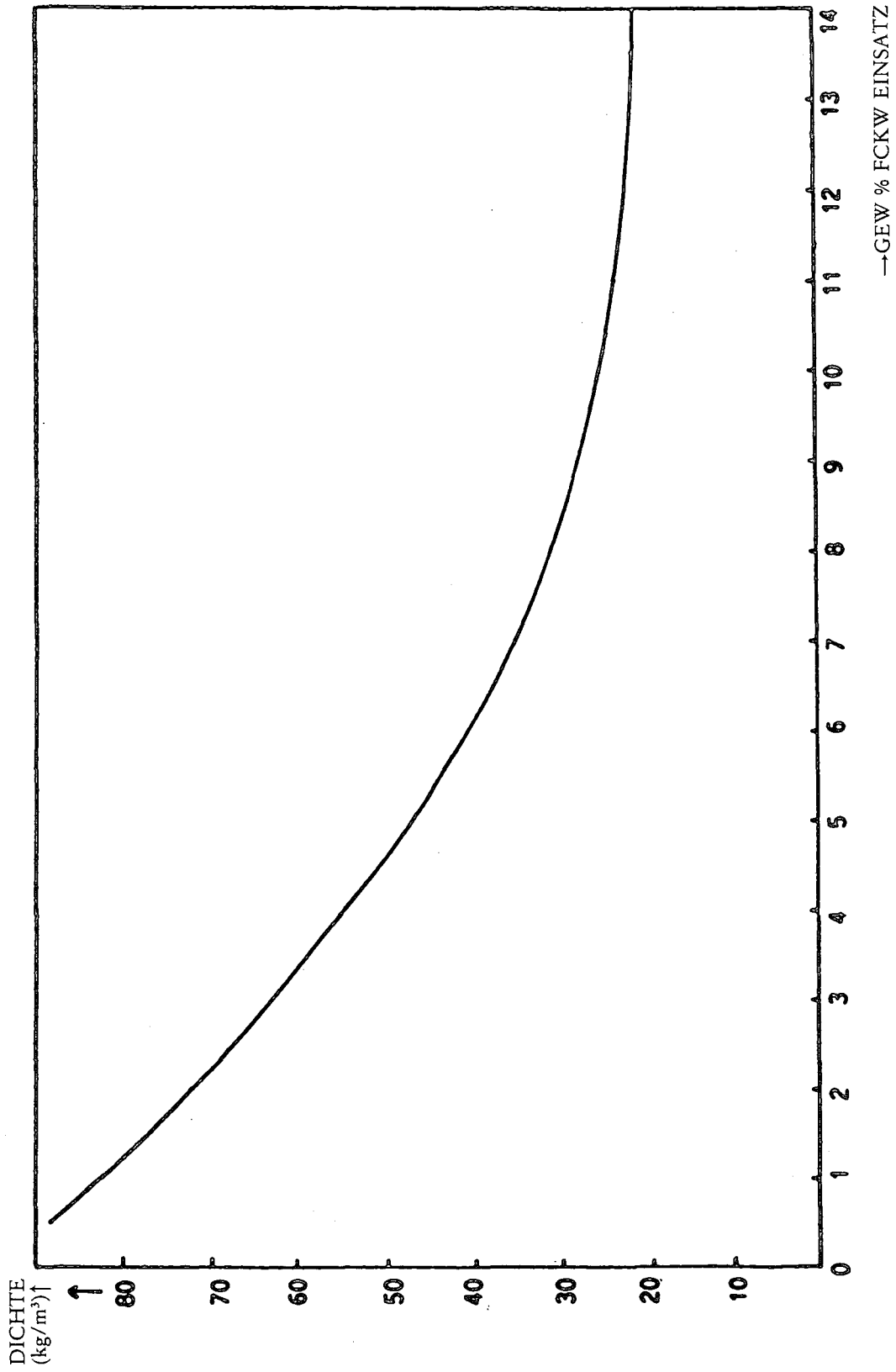
Meldepflicht

§ 6. Die Hersteller und Importeure von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen haben dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für jedes Kalenderjahr spätestens bis drei Monate nach dessen Ablauf schriftlich zu melden:

1. Art und Menge (Gewicht und Volumen) der in Verkehr gesetzten Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
2. den vorgesehenen Verwendungszweck oder, falls dieser für den Meldepflichtigen nicht ausreichend bestimmbar ist, den Abnehmer der Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

Flemming

FCKW-EINSATZ IN ABHÄNGIGKEIT VON DER DICHTe DES PUR-HARTSCHAUMES



302. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1990, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (77. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1984, wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 595/1989, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
■ Acidum salicylicum	10	370
■ Agar (pulv.)	10	2170
■ Ammonia concentrata	10	40
■ Ammonia	100	710
Argentum diacetylotannicum proteinicum	1	4680
Bismutylum nitricum	1	290
■ Calcaria usta *)	100	3650
Calcium aceticum purum *)	10	740
Calcium citricum	10	380
Camphora racemica	10	360
Cetanolum	10	340
■ Collodium	10	860
■ Collodium elasticum	10	870
Collodium salicylatum *)	10	890
Extr. Aloes	1	230
Extr. Aurantii amari fluidum	10	1640
Extr. Colae	1	340
Extr. Rhamni purshianae fluidum *)	10	6360
Ferrum sulfuricum siccatum	10	710
Flos Calendulae sine calycibus *)	10	470
■ Flos Chamomillae vulgaris	10	440
■ Folium Althaeae	10	190
■ Folium Boldo *)	10	230
■ Folium Castanae (vescae) *)	10	110
■ Folium Myrtilli *)	10	360
Folium Sennae Spiritu extractum *)	10	440
■ Fructus Carvi	10	110
■ Fructus Foeniculi (pulv.)	10	200
■ Herba Cardui benedicti	10	160
Herba Centellae asiaticae *)	10	630
■ Herba Euphrasiae *)	10	450
■ Herba Galeopsidis *)	10	200
Herba Lobeliae	10	830
Herba Passiflorae *)	10	800

	Gramm	Groschen
■ Herba Urticae *)	10	170
■ Herba Violae tricoloris	10	400
Hydrochinonum *)	1	60
Isoamylum nitrosum	1	430
■ Kalium nitricum	10	380
Kalium sulfuricum	10	470
■ Lignum Guajaci *)	10	210
■ Liquor Plumbi subacetici *)	10	230
■ Magnesium carbonicum praecipitatum	10	230
Manna	10	1070
■ Mel depuratum *)	10	2990
Methylenditannin *)	1	850
Minium *)	10	530
Natrium cetylosulfuricum	1	70
Nitrobenzolum *)	10	1010
■ Paradichlorbenzol *)	10	130
Pasta Zinci salicylata	10	340
Phenolum	10	1260
Plumbum aceticum	10	650
Procainum hydrochloricum	0,1	20
■ Pulvis Magnesiae cum Rheo *)	10	270
■ Pulvis salicylicus cum Talco *)	10	130
Pyridinum *)	1	210
■ Radix Cichorii *)	10	170
■ Radix Iridis *)	10	580
■ Radix Iridis (pulv.) *)	10	650
■ Radix Valerianae	10	270
■ Scopolaminum hydrobromicum	0,01	890
■ Semen Hippocastani *)	10	130
■ Species Althaeae	10	330
■ Species laxantes St. Germain *)	10	630
Stearolum emulsificans	10	650
Strontium chloratum *)	10	2250
Theophyllinum Aethylendiaminum	1	260
Tinct. Lobeliae	10	2550
■ Tinct. Pimpinellae *)	10	550
Tinct. Strychni	10	2000
Ultras [®]	10	630
Ultrasicc [®]	10	630

Taxe der Gefäße:

	Groschen
I. a) Gläser, rund, braun	
1. mit enger Öffnung	
10 g Inhalt, das Stück	340
20 g Inhalt, das Stück	350
30 g Inhalt, das Stück	370
50 g Inhalt, das Stück	440
100 g Inhalt, das Stück	550
500 g Inhalt, das Stück	1370
2. mit weiter Öffnung	
200 g Inhalt, das Stück	3770
250 g Inhalt, das Stück	4710
500 g Inhalt, das Stück	6720

I. d) Pipettenflaschen, braun bzw. lichtundurchlässig		I. n) Teekartons	Groschen	
1. Augentropfen	Groschen	50 g Inhalt, das Stück	380	
10 g Inhalt, das Stück	990	75 g Inhalt, das Stück	390	
20 g Inhalt, das Stück	1020	100 g Inhalt, das Stück	660	
30 g Inhalt, das Stück	1090	I. o) Puderstreuosen		
50 g Inhalt, das Stück	1250	180 g Inhalt, das Stück	1050	
2. Nasentropfen		2. In der Anlage B (Taxe der Gefäße) entfällt bei nachstehenden Gefäßen der Preis:		
10 g Inhalt, das Stück	720			
20 g Inhalt, das Stück	770	I. m) Suppositorienkästchen		
50 g Inhalt, das Stück	990	24 Suppositorien Inhalt, das Stück		
I. e) Flaschen aus Neutralglas für entkeimte Lösungen		I. o) Puderstreuose		
1. mit engem Hals	Groschen	20 g Inhalt, das Stück		
10 g Inhalt, das Stück	500	430 g Inhalt, das Stück		
20 g Inhalt, das Stück	540	3. In der Anlage B wird nachstehendes Arzneimittel aufgenommen:		
2. mit weitem Hals			Gramm	Groschen
300 g Inhalt, das Stück	3730	■ Radix Urticae	10	150
500 g Inhalt, das Stück	4820			
1000 g Inhalt, das Stück	7410			
I. h) Salbentuben, weiß lackiert				
20 g Inhalt, das Stück	510			
I. m) Suppositorienkästchen				
6 Supp. Inhalt, das Stück	300			
12 Supp. Inhalt, das Stück	320			

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Ettl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes **ausnahmslos** nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.